

Satzung

des

Sportbootclub Neckar Hessen e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I Der am 06. März 1979 in Hirschhorn (Neckar) gegründete Club führt den Namen „Sportbootclub Neckar Hessen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hirschhorn (Neckar) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth i. Odenw. eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- II Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

- I Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, des Umwelt- und Landschaftsschutzes am Neckar.
- II Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege allseitiger Kameradschaft – verbunden mit regelmäßigen Zusammenkünften - , die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, die Errichtung von Sportanlagen, den Austausch von Erfahrungen, die Aufklärung und Belehrung über alle Fragen des Wassersports sowie die Durchführung von Maßnahmen, die der Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit auf dem Wasser dienen.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- I Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen über 18 Jahre sein.
- II Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder benennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§4 Aufnahme

- I Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- II Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

- II Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

- III Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7 Organe

- Die Organe des Clubs sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Rhein-Neckar-Zeitung) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- II Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Feststellung der Stimmliste
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge mit Inhaltsangabe
 - Verschiedenes

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs.
- III Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es der Vorstand mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

§11

Der Vorstand

I Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Schatzmeister
4. der Sportleiter
5. der Schriftführer
6. mindestens 2 Beisitzer (höchstens 4)

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

II Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

III Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

IV Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

- V Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- VI Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- VII Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Auslagen, die den Betrag von 50,- DM überschreiten, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14

Auflösung

- I Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II Im Falle der Auflösung des Clubs ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15

Vermögensverwendung

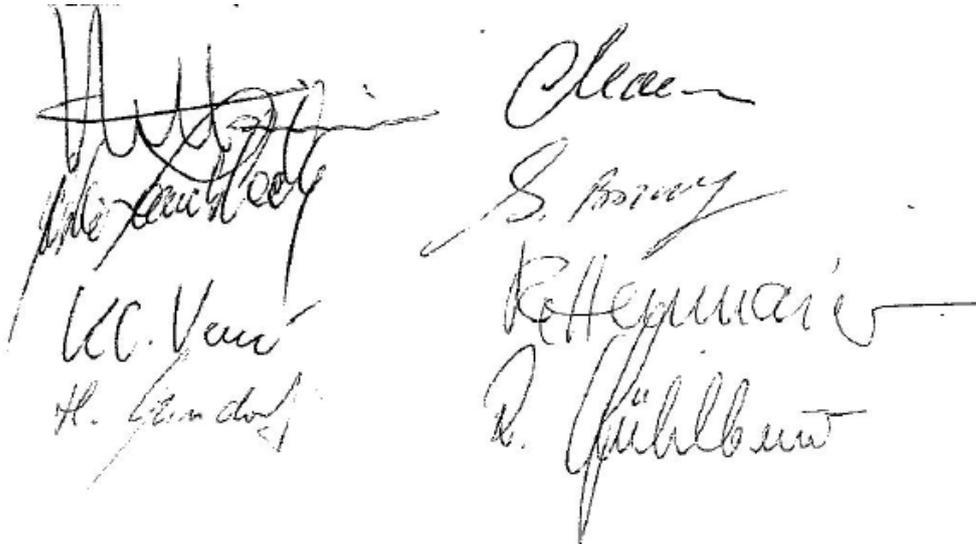
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das verbleibende Vermögen an die Stadt Hirschhorn (Neckar) zur Verwaltung mit ausdrücklicher Bestimmung über, dass dasselbe einem etwa später aufgrund der nämlichen Satzung sich gebildeten Vereins mit allen haftenden Rechten ausgefolgt werde. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Hirschhorn (Neckar).

Hirschhorn (Neckar), den 05.03.88



Handwritten signatures of club members and officials, including names like K.C. Verein, H. G. ... and others.